Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 25. August 2010 Nummer 15

Wiederbelegung Grabfeld Friedhof Wesseling-Keldenich

Auf dem Friedhof Wesseling-Keldenich, wird das Grabfeld 2, Reihe RI (alte Bezeichnung: 1) (Erwachsenen-Reihengräber), zur Wiederbelegung aufgerufen.

Es handelt sich um die Reihengräber Feld 2, Reihe RI (alte Bezeichnung: 1) Nr. 1 - 20, belegt in der Zeit vom 31.01.1989 - 26.07.1990.

Die Berechtigten werden gebeten, die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten bis zum **30. November 2010** abzuräumen.

Nicht entfernte Gegenstände gehen nach Ablauf dieser Frist entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wesseling über. Die Stadt Wesseling ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Das Grabfeld wird nach dem Abräumen eingeebnet und eingesät.

Wesseling, den 10. August 2010

Stadt Wesseling Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Schäfer

Auslagestellen des Amtsblattes

Gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling liegt das Amtsblatt der Stadt Wesseling - soweit der Vorrat reicht - an folgenden Stellen im Stadtgebiet Wesseling zur kostenlosen Mitnahme aus:

- 1. Rathaus Stadtinformation -, Alfons-Müller-Platz
- 2. Rathaus Bücherei -, Alfons-Müller-Platz.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Wesseling im Werbekurier, der an alle Wesselinger Haushalte verteilt wird. Zusätzlich ist das Amtsblatt der Stadt Wesseling im Internet unter www.wesseling.de abrufbar.

Wesseling, den 30. Juli 2010

Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Hedwig Hilger

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat am 25. Juni 2010 die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 31 vom 20. Juli 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 20 Abs. 4 und 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Wesseling, 10. August 2010

Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Düffel